

**Satzung
der Stadt Lörrach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lörrach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.loerrach.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Lörrach, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach von jedermann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos eingesehen werden. Sie werden unter Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 sollen außerdem in der „Badischen Zeitung“ und in „Der Oberbadischen“-Zeitung mitgeteilt werden. Die Mitteilung in diesen Zeitungen erfolgt zu Informationszwecken und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 2

Sofern sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lörrach im Internet entgegenstehen, erfolgt diese abweichend von § 1 durch Einrücken in die „Badische Zeitung“ und „Die Oberbadische“-Zeitung. Dies gilt auch, wenn sondergesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in den Zeitungen „Badische Zeitung“ und „Die Oberbadische“. Erscheint eine öffentliche Bekanntmachung in den beiden Zeitungen nicht am selben Tag, gilt als Tag der Bekanntmachung der spätere der beiden Erscheinungstage.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lörrach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. September 1975 außer Kraft.

Lörrach, den 22. Februar 2022

Jörg Lutz
Oberbürgermeister